jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/2/24 8Ob254/99g, 9Ob189/00k, 1Ob286/00s, 1Ob62/01a, 9Ob103/03t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2000

Norm

ABGB §458

Rechtssatz

Eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Pfandrechts durch einen Verstoß gegen die Regeln der ordentlichen Bewirtschaftung der Pfandsache durch den Eigentümer wird etwa erst durch die eine Verwertung erschwerende Vermietung eines bei Pfandbestellung nicht vermieteten und üblicherweise auch nicht zur Vermietung bestimmten Pfandobjektes und/oder durch eine Vermietung zu für den Mieter unüblich günstigen Konditionen bewirkt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 254/99g
  Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 254/99g
  Veröff: SZ 73/40
- 9 Ob 189/00k
  Entscheidungstext OGH 22.11.2000 9 Ob 189/00k
- 1 Ob 62/01a
  Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 62/01a
- 1 Ob 286/00s
  Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 286/00s
  Ähnlich; Beisatz: Die Begründung eines Mietverhältnisses an der Ehewohnung im Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse zu einem angemessenen Mietzins kann aber keinesfalls als "Vermietung zu unüblichen Konditionen" oder als "außerhalb der ordentlichen Bewirtschaftung" gelegen betrachtet werden. (T1); Veröff: SZ 74/70
- 9 Ob 103/03t
  Entscheidungstext OGH 08.10.2003 9 Ob 103/03t
  Beisatz: Ist daher das Pfandobjekt bereits im Zeitpunkt der Verpfändung vermietet gewesen, bewirkt eine Neuvermietung zu üblichen Konditionen keine Pfandverschlechterung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113349

Dokumentnummer

JJR_20000224_OGH0002_0080OB00254_99G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at